

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Bezirk ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Bezirks. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Bezirksvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen, sowie nachgewiesene sonstige Auslagen, soweit sie angemessen sind, erstattet werden.

(5) Über die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung zu führen.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Bezirks sind alle Radsportvereine im Radsportbezirk Schwaben, die Mitglied im BRV sind, ohne dass es hierzu eines besonderen Aufnahmeakts bedarf.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Bezirkstagen teilzunehmen. Die Rechte ruhen, wenn das Mitglied gesperrt oder mit Zahlungen im Rückstand ist.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Bezirks sowie alle einschlägigen Bestimmungen des BRV, des BLSV und des BDR einzuhalten sowie die von den Organen des BRV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen;
- b) dem Bezirk auf Anforderung statistische Angaben über Mitglieder und Sportbetrieb zu machen;
- c) dem Bezirk bei Änderungen die Namen und Anschriften ihrer Vorstandsmitglieder bekanntzugeben.

(3) Die Satzung der Vereine und Abteilungen darf keine Bestimmung enthalten, die der Satzung des Bezirks, des BRV, des BLSV oder des BDR zuwiderläuft.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Bezirk endet

- (a) mit Beendigung der Mitgliedschaft beim Bayerischen Radsport-Verband (BRV),
- (b) mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins oder
- (c) mit der Löschung des Vereins im Vereinsregister.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten hieraus. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Bezirks zu erfüllen, bleibt unberührt.

C. Bezirksorgane

§ 8 Organe des Bezirks

Die Organe des Bezirks sind:

- a) der Bezirkstag
- b) der Bezirksvorstand
- c) der Bezirksausschuss
- d) der Bezirksjugendausschuss
- e) etwaige Sonderausschüsse